

**Richtlinien
für die Ausbildung, Anerkennung und Höherqualifikation der Turnierrichter und
Parcourschefs**

Grundsätzlich gelten die einschlägigen Bestimmungen der LPO, APO und die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission (LK) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Allgemeine Voraussetzungen

für die Aufnahme in eine der Listen für Richter und Parcourschefs

- 1.1 Erster Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz angeschlossen ist und Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 1.2 Jeweiliger schriftlicher Antrag und Beifügung eines Lebenslaufes, der u.a. die pferdesportlichen Daten mit Nachweisen enthält.
- 1.3 Personen, die in die Richter- oder Parcourschefsliste der LK aufgenommen werden sollen, dürfen nicht in einer entsprechenden Liste einer anderen Landeskommission geführt werden.
- 1.4 Vorlage eines Polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate).

2. Besondere Voraussetzungen Richter und Parcourschefs

- 2.1 Teilnahme an einem Eingangsseminar vor Ablegung der Aufnahmeprüfung
- 2.2 Ablegen einer Aufnahmeprüfung zum Richter- bzw. Parcourschefanwärter (Reiten). Begutachtung (Fahren und Voltigieren). Der Begutachtung Fahren und Voltigieren ist ein Eingangsseminar vorgeschaltet.
- 2.3 Über die Zuerkennung des Richter- bzw. Parcourschefanwärter-Ausweises entscheidet die LK.
- 2.4 Richter-/Parcourschefanwärter werden in der Richter-/Parcourschefanwärterliste der LK geführt.
- 2.5 Die Dauer der Anwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt und kann nur auf Antrag an die LK verlängert werden.
- 2.6 Die jeweils geforderten Mindesteinsätze sind ausschließlich mit den, von der LK herausgegebenen Testatbogen nachzuweisen.
- 2.7 Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar für Richt- und Parcourschefanwärter vor Entsendung zur Grundprüfung.

3. Richter für Reiten

3.1 Grundprüfung für Dressur- und Springprüfungen Kl. L Basisprüfungen, Breitensportliche Wettbewerbe, Reitpass (DL/SL/B/BW/RP)

- 3.1.1 Mindestens 1-jährige Tätigkeit als Richter-anwärter; maximal 4-jährige Tätigkeit als Richter-anwärter
- 3.1.2 Nachweis der Erfüllung von mindestens 10 zweitägigen PLS-Einsätzen (ganztätig), Bescheinigung durch den jeweiligen LK-Vertreter. Dabei
 - 5 Reiterwettbewerbe
 - 20 Springprüfungen bis Kl. L (davon wenigstens 10 Stilspringprüfungen)
 - 10 Dressurprüfungen der Kl. A nach Leitfaden
 - 2 Dressurreiterprüfungen der Kl. A nach Leitfaden

- 10 Dressurprüfungen der Kl. L
- 2 Dressurprüfungen Kür bis Kl. M
- 5 Reitpferde- bzw. Eignungsprüfungen (Verhältnis 3/2 oder 2/3)
- 1 Gewöhnungsprüfung
- 3 mal Aufsicht während einer Prüfung auf dem Vorbereitungsplatz (Springen)
- 2 mal Assistententätigkeit im Parcoursaufbau bei einer PLS bis M* von der ersten bis zur letzten Prüfung. Nachweis durch schriftliche Bestätigung des Parcourschefs.

Alle Testate im beurteilenden Richtverfahren haben nur dann Gültigkeit, wenn sie bei einem Richter, der mindestens über die Qualifikation Kl. M in der jeweiligen Disziplin verfügt, abgelegt werden.

- 3.1.3 Teilnahme an mindestens einem Parcourschef-Seminar. Außerdem ist jährlich mindestens eine Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen.
- 3.1.4 Vor der Entsendung zur Richterprüfung muss der Bewerber bei einem DRV/LK-Gutachter in einer A- und einer L-Dressur, als auch in einem Fehler/Zeit-Springen (selbstständiges Richten an der Glocke) und einem Stilspringen einzelne Gutachten ablegen. Nur bei positiven Gutachten wird der Bewerber durch die LK zur Richterprüfung zugelassen. Gutachten in einer Disziplin können nicht an einem Tag abgelegt werden. Mindestens 1 Gutachten in jeder Disziplin ist von einem Gutachter aus Rheinland-Pfalz zu erstellen.
- 3.1.5 Vor der Entsendung zur Grundprüfung nach Warendorf muss der Bewerber den Prüfungsteil BW/RP im Rahmen einer angebotenen Prüfung ablegen.
- 3.2 Zusatzprüfung für Aufbauprüfungen Dressurpferde/Springpferde (BA)
- Voraussetzungen:
- 3.2.1 Mindestens 1-jährige Tätigkeit als DL/SL-Richter und Nachweis über wenigstens 5 der Qualifikation entsprechende PLS-Einsätze.
- 3.2.2 Nachweis über Testate in folgenden Prüfungsarten:
- 10 Dressurpferdeprüfungen Kl. A und L (jeweils 5)
 - 15 Springpferdeprüfungen Kl. A, L und/oder M
- 3.2.3 Vor der Entsendung zur Prüfung muss der Bewerber bei einem DRV- oder LK-Gutachter bei einer Dressurpferdeprüfung Kl. L und einer Springpferdeprüfung Kl. A oder L je ein Gutachten ablegen. Nur bei Vorlage positiver Gutachten wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen. Der Gutachter muss auf der Richterliste Rheinland-Pfalz geführt sein.
- 3.3 Zusatzprüfung für Vielseitigkeitsprüfungen Kl. L (VL)
- Voraussetzungen gem. APO:
- 3.3.1 Nachweis über Testate in folgenden Prüfungsarten
- 3 Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A od. L einschließlich Abnahme der Geländestrecke
 - 3 Geländepferde- und/oder Jagdpferdeprüfungen Kl. A/L
 - 3 Stilgeländeritte und/oder Geländereiter WB
- 3.4 Voraussetzungen für die Zulassung von Anwärtern mit RAZ Gold zur Grundprüfung
- 3.4.1 Mindestens 1-jährige Tätigkeit als Richteranwärter
- 3.4.2 Nachweis der Erfüllung von mindestens fünf zweitägigen PLS-Einsätzen (ganztägig). Bescheinigung durch den jeweiligen LK-Vertreter. Dabei
- 3 Reiterwettbewerbe
 - 10 Springprüfungen bis Kl. L (davon wenigstens 5 Stilspringprüfungen)

- 5 Dressurprüfungen in Klasse A und 5 Dressurprüfungen in Kl. L
 - 2 Dressurreiterprüfungen Klasse A oder L
 - 2 Dressurprüfungen Kür bis Klasse M
 - 3 mal Aufsicht während einer Prüfung auf dem Vorbereitungsplatz (Springen)
 - 2 mal Assistenzfähigkeit im Parcoursbau bei einer PLS bis M* von der ersten bis zur letzten Prüfung. Nachweis durch schriftliche Bestätigung des Parcourschefs.
- 3.4.3 Teilnahme an mindestens einem Parcourschef-Seminar. Außerdem ist jährlich mindestens eine Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen.
- 3.4.4 Vor der Entsendung zur Richterprüfung muss der Bewerber bei einem DRV-/LK-Gutachter bei einer Dressurprüfung der Klasse A oder L, sowie bei einer Stilspringprüfung Klasse A oder L je ein Gutachten ablegen. Nur bei positiven Gutachten wird der Bewerber zur Grundprüfung zugelassen. Der Gutachter muss auf der Richterliste Rheinland-Pfalz geführt werden.
- 3.4.5 Vor der Entsendung zur Grundprüfung nach Warendorf muss der Bewerber den Prüfungsteil BW/RP im Rahmen einer angebotenen Prüfung ablegen.

4. Richter für Fahren

Aufnahme in die Liste der Richteranwälter FAHREN erfolgt durch die LK

- nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß APO
- Teilnahme an einem Eingangsseminar
- Prüfung durch Mentor/Gutachter Fahren.

4.1 Grundprüfung FA

Voraussetzungen:

- 4.2 Mindestens 1- jährige, höchstens 4-jährige Tätigkeit als Richteranwälter und Parcourschefassistent bei Fahrprüfungen.
- 4.3 Nachweis über mindestens:
- 6 ganztägige Einsätze als Assistent bei Dressur- und Gebrauchsprüfungen sowie Hindernisfahren für Ein- und Zweispänner der Klasse A oder höher.
 - 3 Assistenzeinsätze bei Reitpferdeprüfungen
 - 6 Einsätze bei Aufbau und Planung von Hindernisparcours der Klasse A
- 4.4 Teilnahme an drei Veranstaltungen (zusammen mind. 3 Tage):
1. Eingangsseminar (1 Tag) in:
 - Aufgaben eines Richters Fahren
 - Grundlagen der Richtverfahren (LPO in relevanten Paragraphen)
 - Ausrechnen einer Vielseitigkeits-/kombinierten Wertung gem. § 763 LPO
 - Aufgaben von Hilfsrichtern
 2. Pferdebeurteilung und Einführung in Reitpferdeprüfungen
 3. Bau und Planung von Hindernisparcours Fahren und Geländehindernissen
- Alle Testate im beurteilenden Richtverfahren haben nur dann Gültigkeit, wenn sie bei einem Richter, der mind. über die Qualifikation der Kl. FM/B – Ausnahme Kl. M (Reiten) bei Reitpferdeprüfungen – verfügt, abgelegt werden.
- 4.5 Vor der Entsendung zur Richterprüfung muss sich der Bewerber bei einem DRV-Gutachter (Fahren) während einer Dressurprüfung der Kl. A, sowie bei einem Standardhindernisfahren Kl. A je einer Eignungsprüfung stellen. Nur bei positiven Gutachten wird der Bewerber zur Grundprüfung zugelassen, über die Zulassung entscheidet die LK
- 4.6 Für Inhaber des Goldenen Fahrabzeichens gelten die Bestimmungen der APO

4.7 Zusatzprüfung FBA
Bewerber müssen mind. 1 Jahr als FA-Richter auf der Richterliste der LK geführt werden und in dieser Zeit mind. viermal bei Gebrauchsprüfungen und/oder Eignungsprüfungen für Fahrperde assistiert haben und dies durch Testatbögen der LK nachweisen können.

4.8 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der APO

5. Richter für Voltigieren

5.1 Grundprüfung für Gruppenvoltigierwettbewerbe (VoG) Voraussetzungen:

5.1.1 Neben den grundsätzlichen APO Bestimmungen mindestens 1 -jährige Tätigkeit als Richteranwärter.

Voraussetzung zur Aufnahme in die Richteranwärterliste der LK:

Die Festlegung der Eignung als Richteranwärter durch die LK muss in geeigneter Form erfolgen (z.B. Eignungstest, Bewerbungsgespräch mit einem Mentor).

5.1.2 Nachweis der Erfüllung von mindestens 10 ganztägigen Einsätzen in Gruppenvoltigierwettbewerben.

5.1.3 Ausgestaltung der Ausbildungszeit als Richteranwärter

Jeder Richteranwärter wird von einem Mentor als Ratgeber und Ansprechpartner bis zu seiner Prüfung betreut.

Folgende Inhalte gehören zum Pflichtprogramm der Ausbildung:

-Richtpraxis	Testate
-Pflichtschulung	jährlich eine Schulung
-Pferdebeurteilung/Longieren	Beurteilung von Pferd und Longenführung unter Wettbewerbsbedingungen
	Testate bei 5 Reitpferdeprüfungen und/oder Dressurprüfungen

5.2 Zusatzprüfung für Einzel- und Doppelvoltigierwettbewerbe (VoE)

Wie Ziff. 5.1.1 mit dem Nachweis der Erfüllung von mindestens 10 Einsätzen in Einzel- und Doppelvoltigierwettbewerben.

5.3 Zusatzprüfung für das Technikprogramm im Einzelvoltigieren (VoT)

Teilnahme an einem Fortbildungsseminar mit abschließendem Prüfungsgespräch nach den Vorgaben der APO.

Allen Richterkolleginnen und -kollegen die bis zum Jahr 2005 einschließlich auf der Richterliste der LKRP mit der Qualifikation VoE geführt werden und ihrer Fortbildungsverpflichtung nachgekommen sind, wird als Besitzstandsregelung die Qualifikation VoT zuerkannt.

6. Allgemeine Voraussetzungen für die Höherqualifikation Kl. M (Reiten und Fahren)

Auf Antrag erhält der Richter einen Ausweis, der ihm unter Vorlage bei der jeweiligen Richtergruppe eine Assistententätigkeit in Prüfungen der Kl. M * und ** (Fahren analog) ermöglicht. Eine Assistententätigkeit ist erst nach Erteilung eines Ausweises zulässig. Die Assistententätigkeit muss von dem jeweiligen Richter bzw. Richtergruppe auf dem Ausweis schriftlich bestätigt werden.

Nach 1-jähriger Richtertätigkeit und mindestens 25 nachzuweisenden Richtereinsätzen in Kl. L der jeweiligen Disziplin, kann der Richter die Zulassung zur Höherqualifikationsprüfung schriftlich bei der LK beantragen.

6.1 Dressur- und Dressurpferdeprüfungen Kl. M*/M (DM)**

Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 6.1.1 Der Ausweis mit dem Nachweis der wenigstens 15 maligen Assistenz in Dressurprüfungen und 2 maliger Assistenz in Dressurpferdeprüfungen der Kl. M, davon mind. 5 malige Tätigkeit in Prüfungen der Kl. M**, davon 2 malige Begutachtung durch verschiedene Gutachter der LK bzw. DRV. 1 Gutachten muss von einem Gutachter der Richterliste Rheinland-Pfalz sein.

Erstellung eines schriftlichen Gutachtens gem. Merkblatt der LK für Gutachter-Richter.

- 6.1.2 Nach Annahme des Antrages hat der Bewerber unter Beobachtung durch eine Prüfungskommission gem. APO eine Dressurprüfung der Kl. M im getrennten Richtverfahren anlässlich einer anberaumten Prüfung gem. APO zu richten. Falls die Qualifikation BA noch nicht vorhanden ist, muss auch eine Dressurpferdeprüfung der Kl. L oder M anlässlich einer anberaumten Prüfung gem. APO gerichtet werden.

6.2 Spring- und Springpferdeprüfungen (SM*)

Vor der Zulassung zur Prüfung sind über die Forderungen der APO hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- 6.2.1 Der Ausweis mit dem Nachweis der wenigstens 15 maligen Assistenz in Springprüfungen der Kl. M (davon 2 mal Springpferde Kl. M), davon 2 malige Begutachtung durch verschiedene Gutachter der LK bzw. DRV mit Erstellung eines schriftlichen Gutachtens gem. Merkblatt der LK für Gutachter-Richter. 1 Gutachten muss von einem Gutachter der Richterliste Rheinland-Pfalz sein.

- 6.2.2 Zusätzlich der Nachweis einer jeweils zweimaligen ganztägigen Assistententätigkeit im Parcoursaufbau einschließlich Springprüfungen der Kl. M* bei einem von der LK anerkannten Parcourschef-Gutachter. Der Anwärter hat sich die Assistententätigkeit von diesem schriftlich bestätigen zu lassen.

- 6.2.3 Nach Annahme des Antrages hat der Bewerber unter Beobachtung durch eine Prüfungskommission gem. APO eine Springprüfung der Kl. M* (Glocke, Handuhr, Ergebnisführung) zu richten. Falls die Qualifikation BA noch nicht vorhanden ist, muss auch eine Springpferdeprüfung der Kl. L oder M anlässlich einer anberaumten Prüfung gem. APO gerichtet werden.

6.3 Vielseitigkeitsprüfungen Kl. M und S und Große Vielseitigkeitsprüfungen (GV)

- 6.3.1 Nachweis, dass der Bewerber seit 2 Jahren über die Qualifikation VL sowie die Qualifikation BA oder SM verfügt und innerhalb dieser Zeit mindestens 6 Richtereinsätze in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. L absolviert hat. Im übrigen gelten die Voraussetzungen gemäß APO.

- 6.3.2 Dem Antrag sind der Ausweis mit dem Nachweis der wenigstens 3 maligen Assistententätigkeit in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. M und S (davon eine lange Vielseitigkeit Kl. A - S und einmalige Assistententätigkeit beim Aufbau eines Geländerittes der Kl. M und/oder Kl. S beizufügen.

- 6.3.3 Nach Annahme des Antrages hat der Bewerber eine Prüfung gemäß APO abzulegen.

6.4 Höherqualifikation Fahren Kl. FM/B

Gebrauchsprüfungen, Eignungsprüfungen, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-, Gelände- und Streckenfahren für Ein-, Zwei- und Mehrspanner bis Kl. M (FM/B).

- 6.4.1 Vor Zulassung zur Prüfung FM/B sind über die Forderung der APO hinaus folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Nachweis über mindestens je 3 Richtereinsätze bei Dressur- und Gebrauchsprüfungen
 - Nachweis über mindestens 2 Richtereinsätze in Eignungsprüfungen für Fahrpferde
 - Nachweis über mindestens 3 Einsätze bei Hindernisfahren Klasse A
 - Nachweis über mindestens 4 Assistententätigkeiten bei kombinierten Prüfungen mit Gelände der Klasse M bei Richten und Aufbau
 - Nachweis von mindestens 2 Einweisungstestaten bei kombinierten Prüfungen mit Gelände für Vierspanner

- 6.4.2 Bei Annahme des Antrages erhält der Richter Einladung, sich nach Weisung der LK der praktischen Prüfung im Richten einer Dressurprüfung für Vierspanner zu stellen. Dies kann durch die FN zentral, oder bei einer von der LK anerkannten Ausbildungsstätte, oder auf einer von der LK festgesetzten PLS durchgeführt werden.

7. Höherqualifikation Kl. S

7.1 Dressurprüfungen Kl. S*/ (DS)**

- 7.1.1 Nach Zuerkennung der Qualifikation DM kann dem Bewerber auf Antrag der Ausweis zur Assistententätigkeit in Dressurprüfungen der Kl. S (bis einschließlich Aufgabe S 7, St. Georg und Intermediaire I) von der LK ausgehändigt werden.

Vor Zulassung zur Prüfung sind über die Forderungen der APO hinaus folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 7.1.2 Nachweis, dass der Bewerber 2 Jahre die Qualifikation DM hat und in dieser Zeit wenigstens 15 Einsätze in Dressurprüfungen der Kl. M (10 x M* und 5 x M**) absolviert hat.
- 7.1.3 Nachweis wenigstens 15 maliger Assistenz in Dressurprüfungen der Kl. S*/**, davon 2 malige Begutachtung durch verschiedene DRV-Gutachter mit Erstellung eines schriftlichen Gutachtens gem. Merkblatt der LK für Gutachter-Richter. Ein Gutachten muss von einem Gutachter aus Rheinland-Pfalz sein.

- 7.2 Dressurprüfungen Kl. S***/**** gem. APO auf Empfehlung der Landeskommission.

7.3 Springprüfungen Kl. S* und Springpferdeprüfungen (SMS)

- 7.3.1 2 Jahre nach Zuerkennung der Qualifikation DL/SL/B/BW/RP oder 1 Jahr nach nach Zuerkennung der Qualifikation SM kann der Bewerber auf Antrag der Ausweis zur Assistententätigkeit in Springprüfungen der Kl. S* ausgehändigt werden.

Vor Zulassung zur Prüfung sind folgende Voraussetzungen, über die Forderungen der APO hinaus, zu erfüllen:

- 7.3.2 Antrag der Ausweis zur Assistententätigkeit in Springprüfungen der Kl. S ausgehändigt werden.

Vor Zulassung zur Prüfung sind folgende Voraussetzungen, über die Forderungen der APO hinaus, zu erfüllen:

- 7.3.2 Es gilt sinngemäß das unter Ziff. 7.1.3 aufgeführte.

- 7.3.3 Zusätzlich ist der Nachweis der 5 maligen Assistententätigkeit beim Parcoursbau in Springprüfungen der Kl. S zu erbringen.

7.4 Höherqualifikation Fahren Kl. FS

Gebrauchsprüfungen, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-, Gelände- und Streckenfahren für Ein-, Zwei- und Mehrspanner Kl. S (FS)

7.4.1 Es gelten ausschließlich die Bestimmungen der APO.

8. Parcourschef-Reiten

8.1 Springprüfungen und Springpferdeprüfungen Kl. M/SM* Grundprüfung (SM)

Voraussetzungen:

8.1.1 Mindestens 1-jährige Tätigkeit als Parcourschefanwärter

8.1.2 Nachweis von mindestens 10 zweitägigen PLS-Einsätzen (ganztägig) bei einem anerkannten Parcourschef, davon 2 malige Tätigkeit bei verschiedenen Gutachtern der LK oder DRV. Nur bei positiven Gutachten wird der Bewerber zur Grundprüfung zugelassen. 1 Gutachten muss von einem Gutachter aus Rheinland-Pfalz sein.

8.1.3 Teilnahme an mindestens einem Parcourschef-Seminar. Außerdem ist jährlich mindestens eine Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen.

8.2 Geländeprüfungen und Geländeritte, Grundprüfung (GL)

Voraussetzungen:

8.2.1 Mindestens 1-jährige Tätigkeit als Parcourschefanwärter

8.2.2 Nachweis von mindestens 3 ganztägigen Parcourscheftätigkeiten bei Geländeaufbau und Parcoursbau Springen bei einem Vielseitigkeitsturnier, sowie bei 3 Gelände/Jagdparcoursprüfungen in Kl. A.

Die jeweils letzte der 3 Assistententätigkeiten ist zusätzlich mit einem Gutachten des Parcourschefs zu bewerten und der LK vorzulegen.

8.3 Vielseitigkeitsprüfungen Kl. L (VL)

Die Qualifikation kann von der LK zuerkannt werden, wenn der Bewerber über die Qualifikation SM und GL verfügt.

8.4 Höherqualifikation

8.4.1 Springprüfungen Klasse M/S* (SMS)**

8.4.1.1 Nach Zuerkennung der Qualifikation SM und Aufbau von mind. 10 Parcours der Klasse M* kann der Bewerber auf Antrag einen Ausweis von der LK erhalten, der ihm eine Assistententätigkeit in Prüfungen Kl. M**/S* ermöglicht.

8.4.1.2 Nachweis von mindestens 8 zweitägigen PLS-Einsätzen mit Prüfungen der Klasse M** und S* (ganztägig), bei einem anerkannten Parcourschef, davon 2malige Tätigkeit bei verschiedenen Gutachtern der LK oder DRV. 1 Gutachten muss von einem Gutachter aus Rheinland-Pfalz sein.

8.5.1 Springprüfungen der Klasse MS bis S**** (SS)**

8.5.1.1 Nach Zuerkennung der Qualifikation SMS kann der Bewerber auf Antrag einen Ausweis von der LK erhalten, der ihm eine Assistententätigkeit in Prüfungen Kl. S** bis S**** ermöglicht.

8.5.1.2 Während der mindestens 2-jährigen Assistententätigkeit ist der Nachweis über die Mitwirkung beim Aufbau von 15 Prüfungen der Kl. S** bis S**** zu erbringen. Die zuständigen Parcourschefs haben dies schriftlich zu bestätigen. Zwei Parcours der Kl. S** sind dabei selbständig zu planen und unter Aufsicht verschiedener Gutachter zu bauen. Diese erstellen ein schriftliches Gutachten gem. Merkblatt der LK und legen es der LK vor. Ein Gutachten muss von einem Gutachter aus Rheinland-Pfalz sein. Des Weiteren muss der Kandidat nachweisen, dass er mindestens 10 Turniere mit Prüfungen Kl. S* selbständig gebaut hat.

8.6.1 Vielseitigkeitsprüfungen Kl. M und S, Geländepferdeprüfungen Kl. M und Große Vielseitigkeitsprüfungen (VMS)

8.6.1.1 Zwei Jahre nach Zuerkennung der Qualifikation VL kann der Bewerber auf Antrag einen Ausweis von der LK erhalten, der ihm eine Assistententätigkeit in den unter Ziff. 8.6.1. genannten PLS ermöglicht.

8.6.1.2 Im Übrigen gelten die Anforderungen gemäß APO.

9. Parcourschef-Fahren

9.1 Die Aufnahme in die Liste der Parcourschefanwärter erfolgt durch die Landeskommission
- nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß APO
- nach erfolgreicher Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar

9.1.2 Grundprüfung FA

Voraussetzungen:

- Nachweis, dass der Bewerber auf mindestens 5 PLS als Parcourschefassistent tätig war; f
 - Für Inhaber des Goldenen Fahrabzeichens reduziert sich die Tätigkeit auf mind. 3 Einsätze
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der APO

9.2 Höherqualifikation FM und FS

Es gelten ausschließlich die Bestimmungen der jeweils gültigen APO.

10. Prüfer Breitensport Reiten und Fahren

10.1 Zulassung und Prüfung erfolgen auf Grundlage der APO

11. Fortbildung und Fortschreibung der Liste

11.1 Jeder von der LK anerkannte Richter und Parcourschef hat dafür Sorge zu tragen, sich fortzubilden und in der erforderlichen Übung zu bleiben.

11.2 Die Richter- und Parcourschefliste wird jährlich fortgeschrieben.

11.3 Der Anrechnungszeitraum für die im folgenden als Untergrenze geforderten Nachweise beträgt 2 Jahre. Während dieser Zeit sind vom Richter mindestens 3 eintägige Fortbildungslehrgänge/-seminare und 5 PLS-Einsätze und vom Parcourschef mindestens 2 Fortbildungslehrgänge/-seminare sowie 5 PLS-Einsätze (ganztägig bzw.

Assistententätigkeit) nachzuweisen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt am Ende des Zwei-Jahreszeitraumes keine Fortschreibung auf der entsprechenden Liste für das folgende Jahr.

11.4 Als Fortbildungslehrgänge/-seminare werden anerkannt:

Alle von der LK/LV, anderen Kommissionsbereichen, der FN oder DRV geleiteten Richter- bzw. Parcourscheflehrgänge, die in Seminarform durchgeführt werden.

11.5 Fahrrichter sowie Parcourschefs Fahren haben innerhalb von 2 Jahren an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

11.6 Prüfer im Breitensport (Reiten und Fahren) haben innerhalb von 2 Jahren an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

12. Für alle Prüfungen und Höherqualifikationen ist die vorhergehende Genehmigung durch die LK verpflichtend. Die Genehmigung kann bei Verstößen gegen das Ansehen des Reitsports oder des Richter- bzw. Parcourschefamtes verweigert werden.

Richter/Prüfer, die das Ansehen des Reitsports oder des Richter- bzw. Parcourschefamtes durch ihr Auftreten, Verhalten usw. schädigen, können von der Richter/Prüfer- bzw. Parcourschefliste, durch Beschluss der LK, genommen werden.

13. Altersbegrenzung

Die Berufung von Turnierfachleuten kann nur bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres erfolgen. Nach dem Jahr, in dem das 80. Lebensjahr vollendet wurde, wird der betreffende Richter/in/Parcourschef/in/Prüfer/in nicht mehr auf der entsprechenden Liste geführt.

Diese Richtlinien der LK treten am 01.01.2010 in Kraft.